

Hausordnung der Mehrzweckanlage Bargen

Sorgfaltspflichten

Art.1 ¹ Die Benutzung der Mehrzweckanlage (MZH) hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten.

² Jedermann ist gehalten, zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu benutzen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen des Hauswartes und dem beauftragten Personal sind einzuhalten.

Wegweisungsrecht

Art. 2 ¹ Neben den Schulleitungen, dem Hauswart und sowie weiteren beauftragten Personen wird den verantwortlichen Leitern der Sport- und Kulturvereinen beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der MZH und Aussenanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, dass gegenüber störenden Personen wirksam ist.

² Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Benützungsvorschriften verstossen.

Haftung

Art. 3 ¹ Für Unfälle auf und in den Anlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

² Für Diebstähle auf und in den Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

³ Die Benutzenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Veranstaltungen

Art. 4 ¹ Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen von Bewilligungen
- den Abschluss aller notwendigen Versicherungen
- die Bestuhlung von Halle und Bühne
- die Reinigung der benutzten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen (Spezialbehandlung des Hallenbodens ist Sache des Hauswartes) Muss besenrein und der Abfall entsorgt sein.
- Ungehinderte Zufahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge

Restaurationsbetrieb

Art. 5 ¹ Für die Nutzung der Küche werden vom Veranstalter Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig sind (in der Regel ist dies der Unterzeichner des Antragsformulars).

² Sämtliches benutztes Geschirr, Besteck, etc. ist in gereinigtem Zustand abzugeben.

Schlüsselabgabe

Art. 6 ¹ Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch nicht vereins-, organisations- oder schulintern weitergegeben werden.

² Jedem verantwortlichen Leitenden mit einer Dauerbewilligung werden durch die Verwaltung gegen Quittung Schlüssel ausgehändigt.

riantung

² Es ist ein Parkdienst einzusetzen.

³ Die Halle muss per Sonntag 21.00 Uhr für den Turnunterricht bereit sein.

⁴ Die Notausgänge sind freizuhalten.

³ Beschädigtes Geschirr, Besteck etc. sind zu bezahlen.

Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verloren gegangene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzenden zu tragen.

³ Zum Bezug eines Schlüssels ist ein Depot von CHF 100.00 zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Alle Schlüsselbezüger werden vom Hauswart in die örtlichen Benutzungsvorschriften eingeführt, bevor sie einen Schlüssel ausgehändigt bekommen.

Schlüsselrückgabe

Art.7 Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgabe der benutzten Anlagen ist der bezogene Schlüssel dem Hauswart oder der Verwaltung zurückzugeben.

Verbote

Art.8 Verboten ist

- Das Rauchen in allen Räumen.
 - Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung des Rauchverbotes in geschlossenen öffentlichen Räumen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich.
- Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und allen Anlagen.
 - Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetriebe für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- Das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Turnhalle. Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetrieb für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
- Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Fussballschuhe oder andere für den Boden schädliche Schuhen.
- Das Verwenden von Harzen oder andere Haftstoffe aller Art in der MZH.
- Spielbälle für den Aussenbetrieb in der MZH.

Turnschuhe

- **Art. 9** ¹ Die MZH darf nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind sowie Geräteschuhen, Antirutsch-Socken oder Barfuss betreten werden.
- ² Ausnahmen dazu bilden bewilligte Veranstaltungen, bei welchen Besuchende mit Strassenschuhen die Anlage betreten dürfen.
- ³ Für Indoor- und Outdooranlagen dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden.

Sperrung Rasenfläche

Art. 10 Die Sportanlagen können zwecks Schonung oder Sanierung derselben für bestimmte Zeit gesperrt werden.

Bühne und Trennwände

Art. 11 Diese dürfen nur durch instruiertes Personal bedient resp. Aufgebaut werden.

Schäden

Art. 12 ¹ Jegliche Schäden und Defekte an Gebäuden, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

² Für Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwillig verursachten Schäden und Defekten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsnehmenden.

Materialverluste

Art. 13 Wer Material der Gemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust wie auch die allfälligen Folgen daraus. Kann die betroffene Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmende solidarisch.

Ausleihe Material und Geräte

Art. 14 Material und Geräte werden nur auf schriftliches Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Die Gesuchsteller tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Benützung und die saubere Rückgabe.

Garderoben

Art. 15 Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leitungspersonen sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einem einwandfreien Zustand verlassen werden. Liegengebliebene Kleider und Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben.

Weitergehende Bestimmungen

Art. 16 Die allfällig vorhandenen weitergehenden Bestimmungen sind zu beachten und die Anweisungen des Hauswarts zu befolgen.

Lichterlöschen

Art. 17 ¹ Um 22:00 Uhr müssen alle Beleuchtungen der Anlagen ausgeschaltet und die Beschallungsanlage ausser Betrieb sein. Die Sportanlagen sind spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung zu verlassen und alle Eingänge von den Verantwortlichen der Vereine oder Organisationen abzuschliessen. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichkeit.

² Für spezielle Veranstaltungen kann das zuständige Ressort auf schriftliches Gesuch hin, Ausnahmen zum Lichterlöschen erteilen.

C. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Die vorliegende Hausordnung wurde vom Gemeinderat am 01.01.2024 genehmigt. Sie tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marc Känel

sig. Monika Käch